



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3231

A09

6. November 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3335

Telefax 0211 871-163335

Sitzung des Innenausschusses am 07.11.2024
Antrag der Fraktion der AfD vom 28.10.2024
„Hamm: Mann bei Messerangriff schwer verletzt“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Hamm:
Mann bei Messerangriff schwer verletzt“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Innenausschusssitzung am 07.11.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Hamm: Mann bei Messerangriff schwer verletzt“
Antrag der Fraktion der AfD vom 28.10.2024

Das Ministerium der Justiz hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 30.10.2024 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz am 29.10.2024 Folgendes berichtet:

„Nach Eingang der vom Polizeipräsidium Dortmund im Hinblick auf die Themenanmeldung zum Innenausschuss angeforderten polizeilichen Vorgänge ist bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ein Ermittlungsverfahren gegen den türkischen Staatsangehörigen [...] wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs.1 Nr.2 StGB zur Eintragung gelangt.

Der polizeilichen Strafanzeige ist hinsichtlich des Tathergangs Folgendes zu entnehmen:

In den frühen Morgenstunden des 27.10.2024 kam es in Hamm auf der Dortmunder Straße zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten [...] zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Beschuldigte dem Geschädigten mit einem spitzen Gegenstand, vermutlich einem Messer, linksseitig in den Brust-/Rippenbereich stach, ohne die Lunge zu treffen.



Der Beschuldigte ließ nach dem ersten Stich freiwillig von dem Geschädigten ab und begab sich in Richtung seiner ca. 1 km vom Tatort entfernt liegenden Wohnung.

Der stark blutende und stark alkoholisierte Geschädigte begab sich zu einer etwa 200 m vom Tatort entfernt liegenden Tankstelle. Dort wurde er zunächst von einem herbeigerufenen Notarzt medizinisch versorgt und anschließend in das Evangelische Krankenhaus in Hamm verbracht. Der Gesundheitszustand des Geschädigten ist stabil. Eine akute Lebensgefahr bestand nicht.

Da Haftgründe bei dem vorläufig festgenommenen Beschuldigten nicht vorlagen, wurde er am 27.10.2024 auf Anordnung der Staatsanwaltschaft aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Das Tatwerkzeug konnte bislang nicht sichergestellt werden.

Der polizeilich festgestellte Sachverhalt wird derzeit durch den zuständigen Dezernenten geprüft. Die Ermittlungen dauern an.'

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz in seinem Randbericht vom 29.10.2024 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.“

Darüber hinaus hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 04.11.2024 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz am 31.10.2024 ergänzend Folgendes berichtet, wobei aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von der Nennung der Initialen der Beschuldigten abgesehen wurde:



„Nach Prüfung des polizeilich festgestellten Sachverhalts durch den zuständigen Dezernenten stellt sich dieser – ergänzend – wie folgt dar:

Der nunmehr ebenfalls als Beschuldigter geführte [...] B war während der Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten [...] A am Tatort anwesend. Nach Angaben des Geschädigten soll der [...] B ihn nach Zufügung der Stichverletzung durch [...] A festgehalten und kurzfristig an einer Flucht gehindert haben. [...] B hat hierzu angegeben, er habe den Streit der beiden schlichten und die Kontrahenten auseinanderhalten wollen.

[...] B ist von der Polizei vorläufig festgenommen und als Beschuldigter förmlich vernommen worden. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde die vorläufige Festnahme aufgehoben.

Gegen [...] B werden die Ermittlungen wegen Nötigung gemäß § 240 StGB geführt.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz in seinem Randbericht vom 04.11.2024 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.“

Die Tatverdächtigen verfügen über die türkische Staatsbürgerschaft.

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieses Berichts fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der



abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Seite 5 von 5

Der Beschuldigte A ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- Beleidigung (2 mal)
- vorsätzliche einfache Körperverletzung (5 mal)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern
- Bedrohung
- gefährliche Körperverletzung.

Der Beschuldigte B ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- sonstiger Diebstahl ohne erschwerende Umstände (3 mal)
- räuberische Erpressung
- gefährliche Körperverletzung (3 mal)
- Wohnungseinbruchdiebstahl
- sonstiger schwerer Diebstahl
- Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (2 mal)
- Nachstellung (2 mal)
- Freiheitsberaubung
- Betrug
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Bedrohung
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- Hausfriedensbruch.